

Bundesblatt

Bern, den 18. Juni 1971 123. Jahrgang Band I

Nr. 24

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 44.– im Jahr, Fr. 26.– im Halbjahr, Ausland Fr. 58.– im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika, Hirschmattstrasse 36, 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

10935

Botschaft

des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Genehmigung des internationalen Haager Übereinkommens über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt

(Vom 12. Mai 1971)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Übereinkommens über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt, abgeschlossen in Den Haag am 15. November 1965 (Datum der ersten Unterschrift), zu unterbreiten.

Dieses Übereinkommen geht aus den Arbeiten der 10. Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht (vom 7. bis 28. Okt. 1964) hervor, an welchen die Schweiz als Mitglied der Konferenz (vgl. BBl 1956 II 285 und AS 1957 465) teilgenommen hat.

Mit Kreisschreiben vom 8. Dezember 1966 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement das Übereinkommen mit den erforderlichen Erläuterungen den Kantonsregierungen zur Stellungnahme vorgelegt. Nachdem sich 22 Kantone für die Unterzeichnung und Ratifizierung ausgesprochen hatten – drei Kantone antworteten nicht – hat die Schweiz das Übereinkommen am 4. August 1967 unterzeichnet.

Bis heute wurde das Übereinkommen noch von Österreich unterzeichnet, das es auch ratifiziert hat, und vom Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland.

Übersicht

Das Übereinkommen ist nur auf Adoptionen anwendbar, welche wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes der Beteiligten internationalen Charakter aufweisen. Es bezeichnet die für die Durchführung solcher Adoptionen



ständigen Behörden und stellt dabei auf eine Verbindung von Wohnsitz- und Heimatprinzip ab. Indem das Übereinkommen zunächst die Zuständigkeit der Behörden regelt, bestimmt es sodann auf dieser Grundlage das auf die Adoption anwendbare Recht. Dabei will es in grösstmöglichem Masse das Recht des Staates angewendet wissen, dessen Behörden auch befugt sind, die Adoption auszusprechen. Das Übereinkommen bestimmt schliesslich, dass jede unter Beachtung seiner Vorschriften durchgeführte Adoption in den anderen Vertragsstaaten ohne weiteres anzuerkennen sei. Darin dürfte denn auch sein Hauptverdienst zu erblicken sein.

I. Zur Entstehungsgeschichte des Übereinkommens

Das Institut der Adoption – in den Artikeln 264 ff. ZGB «Kindesannahme» genannt – hat in neuerer Zeit erheblich an Bedeutung gewonnen, was zur Folge hatte, dass auch die damit verbundenen rechtlichen Probleme innerstaatlicher und internationaler Natur eine Ausweitung erfuhren.

In sozialer Hinsicht begegnet die Adoption in der Tat immer grösserem Interesse, wobei in einer Reihe von Ländern wesentlich mehr Kinder zur Adoption gesucht werden als zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich eine bedeutende Nachfrage nach Kindern aus andern Ländern, handle es sich um sogenannte Flüchtlingskinder oder um solche, die von ihren Familien wegen prekärer Lebensbedingungen in Adoption gegeben werden. Dazu kommt heute noch die grosse Zahl der von weiblichen Arbeitskräften ausländischer Nationalität ausserehlich geborenen Kinder, die zwar oft in ihrem Geburtsland adoptiert werden, aber *iure sanguinis* Ausländer sind. In all diesen Fällen kommt es auf Grund der territorialen oder der nationalen Momente zu sog. internationalen Adoptionen.

In rechtlicher Hinsicht stellt die internationale Adoption eine Reihe schwieriger Fragen. Die einzelstaatlichen Adoptionsgesetze weichen in manchen wesentlichen Punkten voneinander ab, handle es sich um die Voraussetzungen der Adoption (z. B. betreffend das Alter, vorausgehende Pflegeverhältnisse, bestimmte Adoptionsverbote) oder um ihre Wirkungen (im Verhältnis zur Ursprungsfamilie des Kindes oder zur Familie der Adoptierenden, sog. *adoptio plena* oder *minus plena*). Auch kennen gewisse Länder verschiedene Adoptionstypen oder rechtlich besonders ausgestaltete Pflegekindschaften. Wenn auch in neuerer Zeit die Adoptionsgesetze sich nähern und diese Bestrebungen sich fortsetzen – so auch im Zusammenhang mit der Reform des Familienrechts in der Schweiz –, so bleiben immer noch Unterschiede in bezug auf Punkte, welche von den Staaten aus sozialen oder rechtspolitischen Gründen als wesentlich erachtet werden, dies namentlich, was die Voraussetzungen der Adoption betrifft. Damit stellt sich das Problem der Anerkennung der «internationalen» Adoption, zu dessen Lösung das internationale Privatrecht berufen ist. Auch kollisionsrechtlich weichen die einzelstaatlichen Ordnungen vielfach voneinander ab, je nachdem ob das Territorialitäts- oder das Nationalitätsprinzip den Ausschlag gibt, ob man das Recht des Adoptierenden oder des Kindes oder beide Rechtsordnungen zur Anwendung gelangen lässt, ob es sich

um die Voraussetzungen oder die Wirkungen der Adoption handelt, ob man die Frage der Zuständigkeit oder diejenige des anwendbaren Rechtes in den Vordergrund stellt. Eine Adoption zwischen Parteien verschiedener Nationalität oder mit Wohnsitz in verschiedenen Staaten läuft daher stets Gefahr, in Frage gestellt oder doch unterschiedlich behandelt zu werden, je nachdem wo sie zur Diskussion steht. Das Bedürfnis nach einer Ordnung dieser Materie im Wege eines internationalen Übereinkommens war daher offensichtlich, wobei zwei Ziele im Vordergrund standen, nämlich einerseits die Rechtssicherheit – bewirkt durch die Bestimmung der zuständigen Behörden und des anwendbaren Rechtes sowie durch die Pflicht zur Anerkennung ausländischer Adoptionen – und andererseits der Schutz des Kindes auf Grund einer angemessenen Kontrolle solcher Adoptionen durch zuständige Instanzen und soweit möglich in Zusammenarbeit auf internationaler Ebene.

Mit dem Problem der internationalen Adoptionen haben sich in den letzten Jahren verschiedene Organisationen privater oder öffentlicher Natur befasst. Als wichtigste Vorarbeiten erwähnen wir zunächst den unter den Auspizien der Vereinten Nationen veranstalteten «Cycle d'étude européen sur l'adoption entre pays», Leysin 1960, dessen Empfehlungen sowohl kollisions- als auch materiellrechtliche Aspekte des Problems beschlagen. Die International Law Association befasste sich an ihren Tagungen von 1962 und 1964 mit der Frage einer Adoptionskonvention. Das Sozialkomitee des Europarates legte 1964 einen Bericht mit Konventionsentwurf über die Adoption von Kindern vor, der dann zum «Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern» vom 24. April 1967 führte. Dieses Übereinkommen, dessen Genehmigung Ihnen durch gesonderte Botschaft vorgeschlagen wird, stellt allgemeine Grundsätze mit der Zielsetzung auf, das interne Adoptionsrecht der Staaten in gewissem Umfange einander anzugleichen. Es befasst sich nicht mit den kollisionsrechtlichen Fragen; deren Behandlung wurde bewusst der Haager Konferenz für internationales Privatrecht überlassen.

Die Haager Konferenz hatte bereits an ihrer 9. Tagung (1960) beschlossen, eine Konvention über die internationale Adoption von Kindern vorbereiten zu lassen und an ihrer nächsten Tagung zu behandeln. Das eingangs erwähnte Übereinkommen beruht auf eingehenden rechtsvergleichenden Studien des Ständigen Büros der Haager Konferenz und einem von einer Expertenkommission vorgelegten Vorentwurf, der dann in den Beratungen der 10. Tagung noch wesentliche Änderungen erfuhr. Auf eine mehrfach angeregte Regelung der materiellrechtlichen Wirkungen einer Adoption wurde verzichtet, da dies nicht Sache der Haager Konferenz sei, sondern in das Gebiet der Rechtsvereinheitlichung und damit in den Aufgabenkreis des Europarates falle. Auch auf eine rein kollisionsrechtliche Regelung der Wirkungen einer Adoption musste schliesslich verzichtet werden, da keine Verständigung über die massgebenden Kriterien (Anknüpfungspunkte) erzielt werden konnte.

II. Die grundlegenden Bestimmungen des Übereinkommens

1. Der Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht erfasst das Übereinkommen einfach die «Adoption». Von einer Definition dieses Begriffes im Übereinkommen selber oder im erläuternden «Bericht» wurde bewusst Umgang genommen, da sie sich als zu schwierig und zugleich entbehrlich erwies. Aus der Geschichte der Adoption, ihrer Ausgestaltung im geltenden Recht und den einzelnen Bestimmungen des Übereinkommens ergibt sich, dass unter Adoption im Sinne des Übereinkommens eine Kindesannahme zu verstehen ist, die ein rechtliches Eltern-Kindesverhältnis schafft und unter entscheidender Mitwirkung einer zuständigen Behörde (Genehmigung des Adoptionsvertrages, gerichtliches Urteil oder anderer Hoheitsakt) erfolgt. Pflegekinderverhältnisse fallen nicht unter das Übereinkommen.

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass gewisse Staaten verschiedene Adoptionstypen kennen. Ob im konkreten Fall eine Adoption im Sinne des Übereinkommens vorliegt, ist von den Behörden des Staates zu entscheiden, in welchem die Anerkennung einer Adoption zur Frage steht.

Der persönliche Geltungsbereich des Übereinkommens ergibt sich aus den Artikeln 1 und 2; es erfasst die Adoptionen, bei denen die Adoptierenden und das Kind die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben. Handelt es sich um eine Adoption durch Ehegatten, so brauchen sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit zu besitzen und können ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Vertragsstaaten haben (s. Art. 1). Als «Kind» gilt, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht verheiratet ist noch war (Art. 1 Abs. 2).

Nicht unter das Übereinkommen fallen Adoptionen, bei denen die Adoptierenden weder die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen noch im gleichen Vertragsstaate wohnen (s. Art. 2 Buchst. a), da in einem solchen Fall keine genügende Verknüpfung mit einem Vertragsstaat vorliegt. Ferner stehen ausserhalb des Übereinkommens auch die rein «internen» Adoptionen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b. An der 10. Tagung der Haager Konferenz wurde aber beschlossen, die Frage der Anerkennung solcher «interner» Adoptionen weiterhin zu verfolgen.

2. Die Zuständigkeiten

Das Übereinkommen geht, wie schon dasjenige vom 5. Oktober 1961 über den Schutz der Minderjährigen (AS 1969 181), von der Zuständigkeitsfrage aus, welche für die Rechtssicherheit (Anerkennungspflicht) in der Tat die primäre Rolle spielt. Die Bestimmung der Zuständigkeit erfolgt in Anknüpfung an die Person des oder der Adoptierenden, und zwar werden als zuständig erklärt sowohl die Behörden des Staates, in welchem der oder die Adoptierenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, als auch diejenigen des gemeinsamen

Heimatstaates des oder der Adoptierenden. Die Zuständigkeit der Behörden des Aufenthaltsstaates der Adoptierenden (Territorialitätsprinzip) rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass diese Behörden am besten in der Lage sind, die Verhältnisse zu beurteilen, in die das Kind verpflanzt werden soll. Für die Zuständigkeit der heimatlichen Behörden der Adoptierenden sprach vor allem der Umstand, dass eine Reihe von Staaten besonders in familienrechtlichen Fragen noch dem Nationalitätsprinzip huldigen und ihr Beitritt zum Übereinkommen nur bei Anerkennung auch der nationalen Zuständigkeit denkbar war. Allerdings kann die Zuständigkeit der nationalen Behörden durch einen Vorbehalt gemäss Artikel 22 eingeschränkt werden, worauf wir zurückkommen werden (s. unten III, Art. 22).

Hervorzuheben ist, dass die in Artikel 3 genannten Behörden ausschliesslich zuständig sind, über alle mit den Voraussetzungen der Adoption zusammenhängenden Fragen zu entscheiden. Diese Konzentration aller Entscheidungsbefugnisse bei den genannten Behörden vereinfacht das Verfahren und erhöht die Rechtssicherheit, lässt aber die Pflicht zur Anerkennung der einmal ausgesprochenen Adoptionen um so schwerer wiegen. Das Übereinkommen trägt dem Rechnung, indem es eine gewisse Zusammenarbeit der an einem Fall interessierten Behörden vorsieht (s. unten Ziff. 4).

Die Zuständigkeiten gemäss Artikel 3 sind indessen nicht als so ausschliessliche anzusehen, dass die Vertragsstaaten Adoptionen nur noch durch die in diesen Bestimmungen genannten Behörden vornehmen lassen könnten. Ein Vertragsstaat kann noch andere Behörden als zuständig erklären, z. B. die Behörden im Staate des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder dessen heimatliche Behörden. Auf solche Adoptionen findet aber das Übereinkommen, wie aus Artikel 2 Buchstabe *c* hervorgeht, keine Anwendung, womit auch die Pflicht zur Anerkennung solcher Adoptionen durch die andern Vertragsstaaten dahinfällt.

3. Das anwendbare Recht

Die Frage nach dem anwendbaren Recht wurde – wie schon im Übereinkommen von 1961 über den Schutz der Minderjährigen – in dem Sinne gelöst, dass jede gemäss Artikel 3 zuständige Behörde ihr innerstaatliches Recht anwendet (Art. 4). Daraus ergibt sich, dass, je nachdem welche Behörde handelt, das materielle Adoptionsrecht des Aufenthaltsstaates der Adoptierenden oder ihres Heimatstaates zur Anwendung kommt. Für diese Ordnung sprachen wiederum die oben (Ziff. 2) zur Zuständigkeitsfrage erwähnten Argumente, sodann ihre Einfachheit, indem jede Behörde das ihr vertraute eigene Recht anwendet.

In Anbetracht der – rechtlich und sozial gesehen – besonderen Natur der Adoption konnte aber das erwähnte Prinzip, wonach jede zuständige Behörde ihr eigenes, innerstaatliches Recht anwenden soll, nur unter zwei wesentlichen Einschränkungen durchgesetzt werden:

Einmal haben die auf Grund des gewöhnlichen Aufenthaltes der Adoptierenden zuständigen Behörden die Adoptionsverbote des heimatlichen Rechtes (der Adoptierenden) zu beachten, wenn und insoweit als dies von einem Vertrags-

staat verlangt wird, was durch Hinterlegung einer ausdrücklichen «Erklärung» unter Nennung der zu respektierenden Adoptionsverbote zu geschehen hat (Art. 4 Abs. 2). Allerdings können nicht beliebige Adoptionsverbote Gegenstand der «Erklärung» sein, sondern nur solche, die als wesentlich erachtet wurden und in Artikel 13 abschliessend aufgezählt sind.

Diese Liste umfasst auch die Adoptionsverbote des schweizerischen Rechts. Dem Gebot, wonach gemeinschaftlich ein Kind nur von Ehegatten angenommen werden kann, entspricht bereits Artikel 1 des Übereinkommens, welcher bestimmt, dass dieses nur auf die von «einer Person oder Ehegatten» vorgenommenen Adoptionen anwendbar ist. Die Erklärung gemäss Artikel 13 kann jederzeit zurückgezogen werden (Art. 13 Abs. 2), womit jeder Vertragsstaat den Entwicklungen seines innerstaatlichen Adoptionsrechts Rechnung tragen kann. Wir kommen auf diesen Punkt noch zurück (unten III, Ziff. 3).

Sodann gilt für alle Zustimmungs- oder Anhörungsrechte, soweit sie nicht die Adoptierenden selber oder deren Familie betreffen, das heimatliche Recht des Kindes, und die Adoptionsbehörde hat gegebenenfalls rogatorische Einvernahmen zu veranlassen (Art. 5).

4. Die Zusammenarbeit der Behörden zum Schutz des Kindes

Wie eingangs erwähnt, war neben der Rechtssicherheit (Anerkennungspflicht) der Schutz des Kindes ein Hauptanliegen der Haager Konferenz. Die besonderen Schutzbestimmungen finden sich nun in Artikel 6 des Übereinkommens. Sie stehen unter dem Postulat, dass Adoptionen nur vorgenommen werden sollen, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen, eine Norm, die auch der Auslegung und Anwendung des Übereinkommens die Richtung weist. Ergänzt und konkretisiert wird dieses Gebot durch weitere Bestimmungen, welche die Vornahme gründlicher Erhebungen, gegenseitige Rechtshilfe und, soweit möglich, die Zusammenarbeit mit hierfür ausgewiesenen öffentlichen oder privaten Organisationen und Fürsorgern vorschreiben.

Diese Bestimmungen werden ihrerseits ergänzt durch die bereits erwähnten des Artikels 5 betreffend die Zustimmungs- und Anhörungsrechte sowie durch die allgemeine Informationspflicht gemäss Artikel 9.

Festzuhalten ist, dass die Vorschriften des Artikels 6 zwar imperativ lauten, ihre Missachtung aber die Gültigkeit der von der zuständigen Behörde erfolgten Adoption und damit die Anerkennungspflicht der andern Vertragsstaaten nicht hinfällig macht. Sollten aber die vorgeschriebenen Erhebungen nicht oder mangelhaft durchgeführt worden sein und eine Adoption den Interessen des Kindes offensichtlich zuwiderlaufen, so käme eine Verweigerung der Anerkennung unter Berufung auf die öffentliche Ordnung (*ordre public*) (s. Art. 15) in Frage.

5. Die Anerkennung der Adoptionen

Das Übereinkommen verpflichtet in Artikel 8 die Vertragsstaaten, die von den zuständigen Behörden ausgesprochenen oder genehmigten Adoptionen ohne weiteres («*de plein droit*») anzuerkennen, also ohne dass es noch eines besonde-

ren Anerkennungsverfahren bedürfte. Die Zuständigkeit der Adoptionsbehörde ist einzige und entscheidende Voraussetzung der Pflicht zur Anerkennung. Diese Ordnung wird noch verstärkt durch die Bestimmung, dass im Falle von Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Zuständigkeit der Adoptionsbehörde deren Feststellungen tatbeständlicher Natur (z. B. ob die Adoptierenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt im kritischen Zeitpunkt gemäss Art. 3 Abs. 3 im Adoptionsstaat hatten) für die Behörden der andern Vertragsstaaten verbindlich sind (Art. 8 Abs. 3). Gegenüber diesen weitgehenden Kompetenzen der Adoptionsbehörden wirken als Ausgleich lediglich die Nichtigserklärung der Adoption gemäss Artikel 7 (s. unten Ziff. 6), gegebenenfalls die Berufung auf die öffentliche Ordnung (s. unten III, Art. 15).

Es stellt sich noch die Frage nach der Tragweite der Anerkennung von Adoptionen. Nachdem die Haager Konferenz bewusst darauf verzichtet hat, Normen materiellrechtlichen Inhalts, insbesondere über die Wirkungen der Adoption, in das Übereinkommen aufzunehmen, kann die Anerkennung nur bedeuten, dass die Adoption als solche, als Rechtsakt im Sinne des Übereinkommens (vgl. oben Ziff. 1), anerkannt wird. Alles weitere wird der Rechtsordnung anheimgestellt, welche durch die Kollisionsregeln des Forums zur Anwendung berufen wird. Es kann sich also ergeben, dass eine Adoption im Staate, wo sie ausgesprochen wird, andere Wirkungen erzeugt als im Staate, wo sie, z. B. im Zusammenhang mit Unterhaltspflichten, geltend gemacht wird. Wird die Adoption in einem Staate, der verschiedene Adoptionstypen kennt, geltend gemacht, so ist es Sache der Behörden dieses Staates zu entscheiden, welchem seiner innerstaatlichen Adoptionstypen er die betreffende Adoption gleichstellen, bzw. welche Wirkungen er ihr zuerkennen will. Trotz diesen Beschränkungen kommt der Anerkennung eine wesentliche Funktion zu. Die Frage nach der Gültigkeit einer Adoption stellt sich ja meist als Vorfrage im Zusammenhang mit anderen Rechtsverhältnissen (z. B. Verhältnis des Kindes zur Ursprungsfamilie und zu den Adoptiveltern und deren Familie, gegenseitige Unterhaltspflichten, Namensrecht, Erbrecht). Da ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die vor den gemäss Übereinkommen zuständigen Behörden vorgenommenen Adoptionen in allen Vertragsstaaten als gültige Rechtsakte anzuerkennen sind.

6. Nichtigserklärung und Aufhebung der Adoption

In der Erwägung, dass der Nichtigserklärung einer Adoption eine andere Situation zu Grunde liegt als ihrer Aufhebung (Widerruf) – diese wird aus Gründen verlangt, die der Adoption nachfolgen, jene aus Gründen, die ihr vorangehen (Verletzung zwingender Bestimmungen des anwendbaren Adoptionsrechtes) –, regelte die Haager Konferenz diese beiden Rechtsmittel in verschiedener Weise. In bezug auf die Zuständigkeit allerdings gelten die gleichen Bestimmungen für beide Klagen: Es werden als zuständig erklärt die Behörden des Vertragsstaates, welche die Adoption ausgesprochen haben, oder jene des Vertragsstaates, in welchem der Adoptierte oder die Adoptierenden zur Zeit der Klageeinreichung ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 7 Abs. 1). Für das anwendbare Recht jedoch wird unterschieden: Die Nichtigserklärung erfolgt in Anwendung des

Rechtes, auf Grund dessen die Adoption ausgesprochen worden ist (Art. 7 Abs. 2 Buchst. *a* und Art. 4), gegebenenfalls unter Anwendung auch des heimatlichen Rechtes der Adoptierenden, wenn dessen Adoptionsverbote missachtet worden sind und diese Verletzung die Nichtigkeit der Adoption nach sich zieht (Art. 7 Abs. 2 Buchst. *b*; Art. 4 Abs. 2); ferner durch Anwendung des heimatlichen Rechtes des Adoptierenden, wenn die von diesem verlangten Zustimmungen nicht vorliegen oder fehlerhaft sind (Art. 7 Abs. 2 Buchst. *c* und Art. 5). Für die Aufhebung (*révocation*) dagegen wird einzig die *lex fori* als anwendbar erklärt (Art. 7 letzter Absatz).

Wie die Adoption, so haben die Vertragsstaaten auch die von den zuständigen Behörden gefällten Entscheide über die Nichtigerklärung und die Aufhebung von Adoptionen anzuerkennen, wobei auch hier einzig die Zuständigkeitsfrage überprüft werden kann (Art. 8 Abs. 2 und 3; vgl. oben Ziff. 5). Ferner sei bemerkt, dass die Zuständigkeiten gemäss Artikel 7, im Gegensatz zu jenen nach Artikel 3 (s. oben Ziff. 2), als ausschliessliche gelten.

III. Die weiteren Bestimmungen des Übereinkommens

Unter den weiteren Bestimmungen des Übereinkommens heben wir folgende hervor:

1. Artikel 10 bestimmt, dass staatenlose Personen oder solche unbekannter Nationalität als Angehörige des Staates gelten, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2. Artikel 11 befasst sich mit der Situation in Staaten, in denen verschiedene Rechtsordnungen gelten. In bezug auf die Schweiz würde dies bedeuten, dass es die im Heimatkanton des oder der Adoptierenden als zuständig bezeichneten Behörden sind, welche als «Behörden des Heimatstaates» im Sinne des Übereinkommens anzusehen wären.

3. Artikel 13 handelt von der in Artikel 4 Absatz 2 erwähnten «Erklärung» betreffend die Adoptionsverbote, die das Heimatrecht des Adoptierenden bzw. das den adoptierenden Ehegatten gemeinsame Heimatrecht vorsieht. Nach Ansicht der Haager Konferenz soll die den Vertragsstaaten eingeräumte Befugnis zur Abgabe einer solchen Erklärung wo möglich verhindern, dass die Nichtanerkennung einer Adoption auf dem Wege der zumeist stossenden Anrufung der öffentlichen Ordnung erfolge. Deshalb glauben wir, dass die Schweiz von der in Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen sollte, wenigstens insofern, als angenommen werden darf, dass unser innerstaatliches Recht auch nach der in Durchführung begriffenen Gesetzesrevision gewisse Adoptionsverbote beibehalten wird. Im Hinblick auf die Artikel 264, 264 *a* und 265 des Entwurfes zu einem Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Entwurf, der Ihnen gleichzeitig mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet wird – kämen dabei für unser Land die in Artikel 13 Buchstaben *e*, *f* und *g* des Übereinkommens vorgesehenen Adoptionsverbote in Frage. Nachdem Artikel 265 des Ge-

setzesentwurfes einen Altersunterschied von sechzehn Jahren zwischen den Adoptiveltern und dem Kinde verlangt, käme zunächst das unter dem Buchstaben *e* von Artikel 13 vorgesehene Verbot in Betracht. Die unter Buchstaben *f* erwähnten «Voraussetzungen hinsichtlich des Alters des oder der Annehmenden» berühren hingegen die in Artikel 264 *a* des Gesetzesentwurfes enthaltenen Voraussetzungen. Der unter dem Buchstaben *g* vorgesehene Umstand, dass «das Kind nicht bei dem oder den Annehmenden lebt», würde gemäss Artikel 264 des Gesetzesentwurfes ebenfalls ein zu berücksichtigendes Adoptionsverbot darstellen, da dieser Artikel jede Adoption von der zwingenden Voraussetzung abhängig macht, dass die Adoptiveltern dem Kinde während wenigstens zwei Jahren Pflege und Erziehung haben angedeihen lassen. Sofern im Laufe Ihrer Beratungen diese Bestimmungen des Gesetzesentwurfes zur Revision unseres Adoptionsrechts nicht abgeändert werden, hätte mithin die von der Schweiz anlässlich der Ratifizierung des Übereinkommens abzugebende Erklärung sich auf die unter den Buchstaben *e*, *f* und *g* des Artikels 13 erwähnten Adoptionsverbote zu beziehen.

Wie bereits ausgeführt, könnte übrigens die Erklärung jederzeit zurückgenommen werden (Art. 13 Abs. 2), sei es infolge einer erneuten Revision unseres innerstaatlichen Rechts, sei es aus anderen Gründen. Die Erklärung könnte auch einfach abgeändert werden, wenn die Adoptionsverbote künftig irgendeine andere Gestaltung erfahren sollten (Art. 17 Abs. 2 und 3).

4. Artikel 15 wiederholt die in allen neueren Haager Übereinkommen enthaltene Bestimmung, dass von den Bestimmungen des Übereinkommens nur dann abgewichen (z. B. die Anerkennung der Adoption verweigert) werden darf, wenn ihre Anwendung «offensichtlich» mit der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) unvereinbar wäre. Die Anerkennung der Adoption könnte indessen unter Berufung auf die öffentliche Ordnung wohl dann verweigert und gegebenenfalls die Übergabe des Kindes abgelehnt werden, wenn feststeht, dass dessen Wohl durch die Adoption ernsthaft gefährdet würde.

5. Artikel 20 bestimmt, dass auch Staaten, die an der 10. Tagung der Haager Konferenz nicht vertreten waren, dem Übereinkommen beitreten können. Es kann jedoch jeder Staat, der es bereits ratifiziert hat, dagegen Einspruch erheben, mit der Wirkung, dass der Beitritt dahinfällt, und zwar gegenüber allen Vertragsstaaten.

6. Artikel 22 enthält einen wesentlichen Vorbehalt zu Gunsten des Territorialitätsprinzips. Danach kann sich jeder Vertragsstaat vorbehalten, Adoptionen, welche von den heimatlichen Behörden des oder der Adoptierenden (und gemäss deren heimatlichem Recht) vorgenommen worden sind, nicht anzuerkennen, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Staate hat, der den Vorbehalt angebracht hat, und nicht die Angehörigkeit des Adoptionsstaates besitzt. Dank einem derartigen Vorbehalt könnte z. B. die Schweiz die Anerkennung und die Übergabe des Kindes verweigern, wenn in Italien lebende Franzosen in Frankreich nach französischem Recht adoptieren, sofern das Kind in der Schweiz lebt und nicht die französische Staatsangehörigkeit besitzt. In solchen Fällen recht-

fertigt es sich, die Anerkennung zu verweigern, weil der Sachverhalt keine genügend enge Verknüpfung mit dem Adoptionsstaat aufweist. Diese Bestimmung bedeutet daher eine weitere Schutzbestimmung zu Gunsten des Kindes. Wir sind der Auffassung, dass die Schweiz von der Möglichkeit eines solchen Vorbehaltes Gebrauch machen sollte. Im Vernehmlassungsverfahren haben alle Kantone (soweit sie sich dazu geäußert haben) dieser Auffassung zugestimmt.

IV. Das Übereinkommen und unser internationales Privatrecht

Wenn das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (kurz «NAG» genannt) keiner Teilrevision im Sinne des Gesetzesentwurfes über die Änderung des Zivilgesetzbuches unterzogen und mithin Artikel 8 NAG in seiner gegenwärtigen Fassung weiterbestehen würde, könnte man sagen, das Übereinkommen stehe mit unseren kollisionsrechtlichen Bestimmungen und auch in bezug auf die Regelung der Gerichtsbarkeit insoweit im Einklang, als das Übereinkommen die Person der Adoptierenden zum Anknüpfungspunkt nimmt und die Zuständigkeit ihrer Heimatbehörden sowie die Anwendbarkeit ihres heimatstaatlichen Rechts zulässt; das Übereinkommen würde hingegen von dieser Rechtsordnung insofern abweichen, als es die Zuständigkeit der Behörden und die Anwendung des Rechts jenes Staates vorsieht, in welchem die Adoptierenden ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der geltende Artikel 8 NAG stellt nämlich völlig auf den Vorrang des Heimatprinzips ab, obschon das NAG sonst im allgemeinen vorwiegend dem Wohnsitzprinzip huldigt. Die ausschliessliche Anwendung des Heimatprinzips auf Adoptionsangelegenheiten wird indessen der Entwicklung des modernen internationalen Privatrechts nicht mehr gerecht. Es bestünden daher auch für die Schweiz gute Gründe, die auf dem Territorialitätsprinzip beruhenden Regeln des Übereinkommens zu übernehmen, und dies um so mehr, als der erwähnte Gesetzesentwurf, welcher Artikel 8 NAG abändert und durch zusätzliche Artikel 8 a, 8 b und 8 c die Gerichtszuständigkeit und das anwendbare Recht in Adoptionsachen neu regelt, den schweizerischen Richter als zuständig bezeichnet, eine Adoption auszusprechen, wenn der Adoptierende oder die adoptierenden Ehegatten ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 8 a Abs. 1). Diese Anwendung des Wohnsitzprinzips – und zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Adoptierenden – ist um so eindeutiger, als nach dem neuen Artikel 8 b die Voraussetzungen und Wirkungen einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption sich nach schweizerischem Recht bestimmen sollen. Da zu erwarten ist, dass die neuen Bestimmungen eine Zunahme der in der Schweiz durchgeführten Adoptionen bewirken werden, und zwar sowohl seitens in der Schweiz wohnhafter Ausländer als auch von seiten im Ausland lebender Schweizer, würde unser Beitritt zum Haager Übereinkommen der Anerkennbarkeit solcher Adoptionen, zumindest in den anderen Vertragsstaaten, nur förderlich sein.

Das vorliegende Übereinkommen ergänzt die von der Schweiz ratifizierten Haager Übereinkommen betreffend die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern vom 24. Oktober 1956 und 15. April 1958 (AS 1964 1279 und 1283), ferner das von der Schweiz ebenfalls ratifizierte Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über den Schutz der Minderjährigen (AS 1969 181). Die beiden erstgenannten Übereinkommen beschlagen zwar auch die Unterhaltsverpflichtungen gegenüber angenommenen Kindern (s. Art. 1 dieser Übereinkommen), lassen aber die Frage, ob eine gültige und anzuerkennende Adoption vorliegt, unberührt. Was das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 betrifft, so geht aus dessen Materialien hervor, dass die «Massnahmen» im Sinne dieses Übereinkommens nicht die Adoptionen umfassen. In Anbetracht der besonderen Natur der Adoption wollte die Haager Konferenz deren Regelung in einem nachfolgenden Übereinkommen vornehmen, was nun im vorliegenden Vertragswerk geschehen ist.

Das Adoptionsübereinkommen hat nicht alle von der Praxis geäusserten Wünsche erfüllt; insbesondere kann bedauert werden, dass auf Bestimmungen über die Wirkungen der Adoption verzichtet werden musste. Demgegenüber möchten wir als Vorzüge des Übereinkommens folgende Punkte hervorheben:

- Vervollständigung der vorgenannten Übereinkommen von 1956, 1958 und 1961;
- Förderung der Rechtssicherheit durch Regelung der Zuständigkeiten, des anwendbaren Rechtes und der Pflicht zur Anerkennung «internationaler» Adoptionen;
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit aller an einen internationalen Adoptionsfall interessierten Behörden, soweit als möglich unter Heranziehung kompetenter Personen oder Organisationen.

Wir beantragen Ihnen, durch Annahme des nachstehenden Bundesbeschlussentwurfes das Übereinkommen zu genehmigen und uns zu dessen Ratifizierung in dem Sinne zu ermächtigen, dass wir den in Artikel 22 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalt anbringen und die in den Artikeln 4 Absatz 2 und 13 erwähnte Erklärung hinsichtlich der im Entwurf zu unserem neuen Adoptionsrecht vorgesehenen Adoptionsverbote abgeben.

Da das Übereinkommen seine Geltungsdauer auf fünf Jahre beschränkt, unter Vorbehalt stillschweigender Erneuerung von fünf zu fünf Jahren, und die Möglichkeit einer Kündigung auf Ende eines jeden Zeitraumes von fünf Jahren vorsieht (Art. 23), ist der Bundesbeschluss dem in Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung vorgesehenen fakultativen Referendum nicht unterstellt.

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Bundesbeschlusses bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, gemäss welchem dem Bunde das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung.

1176

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Mai 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend die Genehmigung des internationalen Haager
Übereinkommens über die behördliche Zuständigkeit, das
anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen
auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 1971¹⁾,

beschliesst:

Einziger Artikel

¹ Das am 4. August 1967 von der Schweiz unterzeichnete Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt wird genehmigt; bei der Ratifizierung des Übereinkommens wird der Bundesrat nachstehenden Vorbehalt und folgende Erklärung abgeben:

Gemäss Artikel 22 des Übereinkommens behält sich die Schweiz das Recht vor, die Annahmen an Kindesstatt nicht anzuerkennen, über welche die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* zuständigen Behörden entschieden haben, wenn das Kind am Tage des die Annahme betreffenden Antrages seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte und nicht dem Staat angehörte, dessen Behörden über die Annahme entschieden haben.

Die Schweiz gibt, gestützt auf die Artikel 4 Absatz 2, 13 Absatz 1 Buchstaben *e, f* und *g* und 17 Absatz 2 des Übereinkommens, die Erklärung ab, dass die Adoptionsverbote gemäss den Artikeln 264, 264a und 265 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vorbehalten bleiben. Der Wortlaut dieser Bestimmungen wird hier beigelegt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen unter Abgabe dieses Vorbehalts und dieser Erklärung zu ratifizieren.

¹⁾ BBl 1971 I 1165

Übersetzung des französischen Originaltextes¹⁾

Übereinkommen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt aufzustellen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Dieses Übereinkommen ist auf Annahmen an Kindesstatt anzuwenden zwischen

einer Person, die die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten hat, oder Ehegatten, von denen jeder die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten hat, einerseits und

einem Kind andererseits, das am Tag des die Annahme an Kindesstatt betreffenden Antrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet und sich noch nicht verheiratet hat und das die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Staaten hat.

Artikel 2

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden, wenn

a) die Annehmenden weder dieselbe Staatsangehörigkeit noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Vertragsstaat haben;

b) der oder die Annehmenden und das Kind dieselbe Staatsangehörigkeit und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat haben, dem sie angehören;

c) über die Annahme an Kindesstatt nicht von einer nach Artikel 3 zuständigen Behörde entschieden worden ist.

¹⁾ Die vorliegende deutsche Übersetzung des Übereinkommens wurde von der Bundesrepublik Deutschland, von Österreich und der Schweiz gemeinsam festgelegt. Der französische Originaltext findet sich in der französischen Ausgabe der Gesetzsammlung RO...

Artikel 3

Für die Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt sind zuständig

a) die Behörden des Staates, in dem der Annehmende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn es sich um eine Annahme durch Ehegatten handelt, die Behörden des Staates, in dem beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

b) die Behörden des Staates, dem der Annehmende angehört, oder, wenn es sich um eine Annahme durch Ehegatten handelt, die Behörden des Staates, dem beide angehören.

Die Voraussetzungen des gewöhnlichen Aufenthaltes und der Staatsangehörigkeit müssen sowohl in dem Zeitpunkt gegeben sein, in dem die in diesem Artikel bezeichneten Behörden angerufen werden, als auch in dem Zeitpunkt, in dem sie entscheiden.

Artikel 4

Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Behörden haben, vorbehaltlich des Artikels 5 Absatz 1, auf die Voraussetzungen für die Annahme an Kindesstatt ihr innerstaatliches Recht anzuwenden.

Die auf Grund des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständigen Behörden haben jedoch alle Verbote der Annahme an Kindesstatt zu beachten, die das Heimatrecht des Annehmenden oder, wenn es sich um eine Annahme durch Ehegatten handelt, ihr gemeinsames Heimatrecht enthält, sofern diese Verbote Gegenstand einer in Artikel 13 bezeichneten Erklärung sind.

Artikel 5

Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Behörden haben, soweit es sich nicht um den Annehmenden, seine Familie oder seinen Ehegatten handelt, auf die Zustimmung- und die Anhörungsrechte das Heimatrecht des Kindes anzuwenden.

Hat nach dem Heimatrecht des Kindes dieses oder ein Mitglied seiner Familie persönlich vor der Behörde zu erscheinen, die über die Annahme an Kindesstatt entscheidet, und hat die betreffende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Staat dieser Behörde, so soll, falls es angezeigt ist, im Weg der Rechtshilfe verfahren werden.

Artikel 6

Die in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Behörden dürfen die Annahme an Kindesstatt nur bewilligen, wenn sie dem Wohl des Kindes dient. Sie haben zuvor mit Hilfe der hierzu berufenen örtlichen Behörden eine gründliche Ermittlung über den oder die Annehmenden, das Kind und seine Familie anzustellen. Soweit als möglich ist die Ermittlung unter Mitwirkung öffentlicher oder privater Organisationen durchzuführen, die auf dem Gebiet internationaler Annahmen an Kindesstatt ausgewiesen sind, und unter Heranziehung von

Fürsorgern, die eine besondere Ausbildung erhalten oder eine besondere Erfahrung in Fragen der Annahme an Kindesstatt haben.

Die Behörden aller Vertragsstaaten haben unverzüglich jede erbetene Hilfe im Hinblick auf eine Annahme an Kindesstatt zu leisten, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist; zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander verkehren.

Jeder Vertragsstaat kann eine oder mehrere Behörden bezeichnen, die mit dem im vorstehenden Absatz vorgesehenen Verkehr betraut sind.

Artikel 7

Für die Nichtigerklärung oder die Aufhebung einer Annahme an Kindesstatt, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist, sind zuständig

a) die Behörden des Vertragsstaates, in dem das angenommene Kind am Tag des Antrags auf Nichtigerklärung oder Aufhebung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

b) die Behörden des Vertragsstaates, in dem der Annehmende am Tag des Antrags auf Nichtigerklärung oder Aufhebung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn es sich um eine Annahme durch Ehegatten handelt, diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;

c) die Behörden des Staates, in dem über die Annahme an Kindesstatt entschieden worden ist.

Eine Annahme an Kindesstatt kann für nichtig erklärt werden

a) nach dem innerstaatlichen Recht der Behörde, die über die Annahme an Kindesstatt entschieden hat, oder

b) nach dem Heimatrecht des Annehmenden oder der Ehegatten in dem Zeitpunkt, in dem über die Annahme an Kindesstatt entschieden worden ist, sofern die Nichtigkeit auf der Verletzung eines der in Artikel 4 Absatz 2 bezeichneten Verbote beruht, oder

c) nach dem Heimatrecht des angenommenen Kindes, sofern die Nichtigkeit auf dem Fehlen oder der Mangelhaftigkeit einer der von diesem Recht geforderten Zustimmung beruht.

Eine Annahme an Kindesstatt kann aufgehoben werden nach dem innerstaatlichen Recht der angerufenen Behörde.

Artikel 8

Jede Annahme an Kindesstatt, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist und über die eine nach Artikel 3 Absatz 1 zuständige Behörde entschieden hat, wird ohne weiteres in allen Vertragsstaaten anerkannt.

Jede Nichtigerklärung und jede Aufhebung, die von einer nach Artikel 7 Absatz 1 zuständigen Behörde ausgesprochen worden sind, werden ohne weiteres in allen Vertragsstaaten anerkannt.

Erheben sich in einem Vertragsstaat Einwände gegen die Anerkennung einer solchen Annahme an Kindesstatt oder einer der im vorstehenden Absatz genannten Entscheidungen, so sind die Behörden dieses Staates bei der Beurteilung der Zuständigkeit der Behörde, die entschieden hat, an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die diese Behörde ihre Zuständigkeit gestützt hat.

Artikel 9

Sobald eine nach Artikel 3 Absatz 1 zuständige Behörde über eine Annahme an Kindesstatt entschieden hat, hat sie davon gegebenenfalls den anderen Staat zu benachrichtigen, dessen Behörden hierfür gleichfalls zuständig gewesen sind, sowie den Staat, dem das Kind angehört, und den Vertragsstaat, in dem das Kind geboren ist.

Sobald eine nach Artikel 7 Absatz 1 zuständige Behörde eine Annahme an Kindesstatt für nichtig erklärt oder aufgehoben hat, hat sie davon den Staat zu benachrichtigen, dessen Behörde über die Annahme an Kindesstatt entschieden hat, sowie den Staat, dem das Kind angehört, und den Vertragsstaat, in dem das Kind geboren ist.

Artikel 10

Im Sinn dieses Übereinkommens gelten ein Annehmender ebenso wie ein Kind, die staatenlos oder unbekannter Staatsangehörigkeit sind, als Angehörige des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Artikel 11

Gelten in dem Staat, dem der Annehmende oder das Kind angehört, mehrere rechtliche Ordnungen, so sind im Sinn dieses Übereinkommens mit den Verweisungen auf das innerstaatliche Recht und auf die Behörden des Staates, dem eine Person angehört, das Recht und die Behörden gemeint, die durch die in diesem Staat geltenden Vorschriften bestimmt werden; fehlen solche Vorschriften, so sind das Recht und die Behörden derjenigen rechtlichen Ordnung gemeint, mit der der Betroffene die engste Verbindung hat.

Artikel 12

Dieses Übereinkommen berührt nicht Bestimmungen anderer Übereinkommen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt, an die Vertragsstaaten im Zeitpunkt seines Inkrafttretens gebunden sind.

Artikel 13

Jeder Staat kann zur Anwendung des Artikels 4 Absatz 2 bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, mit der ein oder mehrere Verbote der Annahme an Kindesstatt bezeichnet werden, die sein innerstaatliches Recht enthält und die sich beziehen auf

- a) das Vorhandensein von Nachkommen des oder der Annehmenden;
- b) den Umstand, dass die Annahme an Kindesstatt von einer Person allein beantragt wird;
- c) die Blutsverwandschaft zwischen einem Annehmenden und dem Kind;
- d) das Bestehen einer früheren Annahme des Kindes durch andere Personen;
- e) das Erfordernis eines Altersunterschiedes zwischen dem oder den Annehmenden und dem Kind;
- f) die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters des oder der Annehmenden und des Kindes;
- g) den Umstand, dass das Kind nicht bei dem oder den Annehmenden lebt.

Eine solche Erklärung kann jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung einer zurückgenommenen Erklärung erlischt am sechzigsten Tag nach der im vorstehenden Absatz genannten Notifikation.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat kann eine Erklärung abgeben, mit der die Personen bezeichnet werden, die als seine Staatsangehörigen im Sinn dieses Übereinkommens anzusehen sind.

Eine solche Erklärung sowie ihre Änderung oder ihre Zurücknahme sind dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Erklärung, ihre Änderung oder ihre Zurücknahme wird am sechzigsten Tag nach der im vorstehenden Absatz genannten Notifikation wirksam.

Artikel 15

Von den Bestimmungen dieses Übereinkommens darf in den Vertragsstaaten nur abgewichen werden, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist.

Artikel 16

Jeder Vertragsstaat hat die Behörden zu bezeichnen, die zuständig sind für

- a) die Entscheidung über die Annahme an Kindesstatt im Sinn des Artikels 3 Absatz 1;
- b) den in Artikel 6 Absatz 2 vorgesehenen Verkehr, wenn er von der in Artikel 6 Absatz 3 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht;
- c) die Nichtigerklärung oder die Aufhebung einer Annahme an Kindesstatt nach Artikel 7;
- d) die Entgegennahme der Benachrichtigungen nach Artikel 9.

Er hat das Verzeichnis der zuständigen Behörden und jede spätere Änderung dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat hat, zur Anwendung des Artikels 5, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande die Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechtes über die Zustimmung- und die Anhörungsrechte mitzuteilen.

Jeder Staat, der eine Erklärung im Sinn des Artikels 13 abgibt, hat dem genannten Ministerium die Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechtes über die in seiner Erklärung bezeichneten Verbote mitzuteilen.

Jeder Vertragsstaat hat dem genannten Ministerium die späteren Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuteilen, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird.

Artikel 18

Dieses Übereinkommen liegt für die bei der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht vertretenen Staaten zur Unterzeichnung auf.

Es bedarf der Ratifizierung; die Ratifikationsurkunden sind beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Artikel 19

Dieses Übereinkommen tritt am sechzigsten Tag nach der in Artikel 18 Absatz 2 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikationsurkunde in Kraft.

Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der es später ratifiziert, am sechzigsten Tag nach der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde in Kraft.

Artikel 20

Jeder bei der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht nicht vertretene Staat kann diesem Übereinkommen beitreten, nachdem es nach Artikel 19 Absatz 1 in Kraft getreten ist. Die Beitrittsurkunde ist beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu hinterlegen.

Das Übereinkommen tritt für einen solchen Staat nur in Kraft, sofern nicht ein Staat, der das Übereinkommen vor dieser Hinterlegung ratifiziert hat, innerhalb von sechs Monaten nachdem das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande ihm den Beitritt notifiziert hat, durch eine an dieses Ministerium gerichtete Notifikation Widerspruch erhebt.

Wird kein Widerspruch erhoben, so tritt das Übereinkommen für den beitretenden Staat am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Ende der zuletzt ablaufenden Frist des vorstehenden Absatzes folgt.

Artikel 21

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung oder dem Beitritt erklären, dass dieses Übereinkommen auf alle oder einzelne Gebiete ausgedehnt wird, deren internationale Beziehungen er wahrnimmt. Eine solche Erklärung wird wirksam, sobald das Übereinkommen für den Staat, der sie abgegeben hat, in Kraft tritt.

Später kann das Übereinkommen auf solche Gebiete durch eine an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande gerichtete Notifikation ausgedehnt werden.

Das Übereinkommen tritt für die Gebiete, auf die sich die Ausdehnung erstreckt, am sechzigsten Tag nach der im vorstehenden Absatz genannten Anzeige in Kraft.

Artikel 22

Jeder Staat kann sich spätestens bei der Ratifizierung oder dem Beitritt das Recht vorbehalten, die Annahmen an Kindesstatt nicht anzuerkennen, über die die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *b* zuständigen Behörden entschieden haben, wenn das Kind am Tag des die Annahme betreffenden Antrags den gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Gebiet hatte und nicht dem Staat angehörte, dessen Behörden über die Annahme entschieden haben. Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Ebenso kann jeder Vertragsstaat, wenn er eine Ausdehnung des Übereinkommens nach Artikel 21 notifiziert, gleichzeitig diesen Vorbehalt für alle oder einzelne Gebiete erklären, auf die sich die Ausdehnung erstreckt.

Jeder Vertragsstaat kann einen Vorbehalt, den er erklärt hat, jederzeit zurücknehmen. Die Zurücknahme ist dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Die Wirkung des Vorbehalts erlischt am sechzigsten Tag nach der im vorstehenden Absatz genannten Notifikation.

Artikel 23

Dieses Übereinkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von seinem Inkrafttreten nach Artikel 19 Absatz 1, und zwar auch für die Staaten, die es später ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

Die Geltungsdauer des Übereinkommens verlängert sich, ausser im Fall der Kündigung, stillschweigend jeweils um fünf Jahre.

Die Kündigung ist spätestens sechs Monate, bevor die jeweilige Zeit von fünf Jahren endet, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande zu notifizieren.

Sie kann sich auf bestimmte Gebiete, auf die das Übereinkommen anzuwenden ist, beschränken.

Die Kündigung wirkt nur für den Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 24

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert den in Artikel 18 bezeichneten Staaten und den Staaten, die nach Artikel 20 beigetreten sind:

- a) die Erklärungen und die Zurücknahmen von Erklärungen nach Artikel 13;
- b) die Erklärungen, die Änderungen und die Zurücknahmen von Erklärungen nach Artikel 14;
- c) die Bezeichnungen von Behörden nach Artikel 16;
- d) die gesetzlichen Bestimmungen und ihre Änderungen nach Artikel 17;
- e) die Unterzeichnungen und die Ratifikationen nach Artikel 18;
- f) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 19 Absatz 1 in Kraft tritt;
- g) die Beitritte nach Artikel 20 und den Tag, an dem sie wirksam werden;
- h) die Ausdehnungen nach Artikel 21 und den Tag, an dem sie wirksam werden;
- i) die Vorbehalte und die Zurücknahmen von Vorbehalten nach Artikel 22;
- j) die Kündigungen nach Artikel 23 Absatz 3.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichner dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag, am 15. November 1965, in englischer und französischer Sprache, wobei die beiden Wortlaute in gleicher Weise massgebend sind, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung der Niederlande hinterlegt und von der jedem bei der Zehnten Tagung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht vertretenen Staat eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Weg übermittelt wird.